



Steuerinformationen für Schüler und Studenten

Impressum:

Herausgeber: Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Internet: www.berlin.de/sen/finanzen

Stand: Juli 2017

*Fotonachweise: Deckblatt © Syda Productions - Fotolia.com
Portrait Senator Kollatz-Ahnen © Dittmer*



Sie haben ein Jobangebot und fragen sich, welche steuerlichen Formalitäten zu klären sind? Sie möchten in den Schul- bzw. Semesterferien arbeiten oder ein Praxismester einlegen? Vielleicht planen Sie auch ein Start-up mit Freunden zu gründen und wollen auf selbständiger Basis arbeiten?

Dieser Ratgeber versetzt Sie in die Lage, Schritt für Schritt zu lernen, was wo bei wem veranlasst werden muss. Wie auf einer roten Linie führt Sie diese Broschüre durch das Einmaleins der dabei zu berücksichtigenden steuerlichen Aspekte. Jeder Abschnitt enthält zudem Praxisbeispiele.

Sollten Sie nach dem Lesen der Lektüre noch Fragen zur Besteuerung haben, die hier nicht geklärt sind, sprechen Sie bitte unsere kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Matthias Kollatz-Ahnen". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen
Senator für Finanzen

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines	6
1.1 Bin ich steuerpflichtig?	6
1.2 Wo erhalte ich meine Identifikationsnummer?	6
2 Wenn Sie angestellt sind...	8
2.1 Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM	9
2.2 Pauschalierung der Lohnsteuer	12
2.3 Pauschal oder individuell - was ist besser?	14
2.4 Geld zurück - Die Steuererklärung	16
2.5 Steuersätze	17
2.6 Sozialversicherungspflicht	19
3 Wenn Sie selbständig oder gewerblich tätig sind...	20
3.1 Anmeldung und Steuernummer	21
3.2 Gewinnermittlung – Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben	22
3.3 Vorauszahlungen	24
3.4 Geld zurück - die Steuererklärung	24

3.5 Steuersätze	25
3.6 Umsatzsteuer	26
3.7 Gewerbesteuer	26
4 Übungsleiter	27
5 Ehrenamtliche Arbeit	29
6 Sonstige Einnahmen	30
6.1 BAföG	30
6.2 Stipendium	30
6.3 Unterhalt	30
6.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen	31
6.5 Renten	31
7 Kindergeld und Kinderfreibetrag	33
8 Zweitwohnungsteuer	35
9 Finanzämter auf einen Blick	37
10 Karriere in der Steuerverwaltung	38

1 Allgemeines

1.1 Bin ich steuerpflichtig?

Alle, die einen Wohnsitz in Deutschland haben oder sich gewöhnlich länger als 6 Monate im Jahr hier aufhalten, sind steuerpflichtig - und zwar grundsätzlich mit all ihren Einkünften, auch solchen aus dem Ausland. Das bedeutet: Auch wenn Sie aus dem Ausland zu uns nach Berlin kommen, sind Sie grundsätzlich hier in Deutschland einkommensteuerpflichtig. Informationen zu Einreise und Aufenthalt erhalten Sie beim [Landesamt für Bürger- und Informationsangelegenheiten](#).

1.2 Wo erhalte ich meine Identifikationsnummer?

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat jedem Bundesbürger eine 11-stellige Steueridentifikationsnummer (IdNr.) zugeordnet. Diese IdNr. bleibt ein Leben lang gültig und ändert sich auch nicht, wenn Sie umziehen oder heiraten. Alle Infos zu Ihrer individuellen IdNr. bekommen Sie vom Service-Team des BZSt (Mo-Fr von 8 Uhr bis 16 Uhr unter der Telefonnummer 0228 406-1240) oder im Internet unter www.identifikationsmerkmal.de.

Wenn Sie aus dem Ausland nach Berlin gezogen sind, bekommen Sie Ihre

IdNr. vom BZSt, sobald die Meldebehörde dem BZSt Ihren Zuzug nach Berlin mitgeteilt hat. Sollten Sie nach drei Monaten noch keine IdNr. erhalten haben, können Sie dem BZSt Ihre persönlichen Daten wie Name, Vorname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort), Geburtsdatum und Geburtsort mitteilen. Das BZSt wird sich dann mit der Meldebehörde in Verbindung setzen und Ihnen die IdNr. mitteilen.



Gilt ein Leben lang: die steuerliche Identifikationsnummer

Bild: Finanzfoto - Fotolia.com

2 Wenn Sie angestellt sind...

Wenn Sie als Schüler oder Student in den Ferien oder neben dem Studium als Angestellte arbeiten, erzielen Sie in der Regel Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (Arbeitslohn). Ab einer bestimmten Lohnhöhe muss Ihr Arbeitgeber Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) vom Lohn einbehalten und abführen.

Liegt Ihr Lohn innerhalb der Minijob-Lohngrenzen (siehe Kapitel [2.2.1 - Mini-Job\(s\)‘ auf Seite 12](#)), kann vom Arbeitgeber auch nur ein pauschaler Arbeitgeberanteil zur Renten- und Krankenversicherung sowie pauschale Lohnsteuer entrichtet und an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abgeführt werden.

Ein Arbeitsverhältnis kann übrigens auch vorliegen, wenn Sie im elterlichen Betrieb mithelfen. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis ernsthaft vereinbart ist, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und tatsächlich so auch durchgeführt wird. Hilfeleistungen, die auf familiärer Grundlage erbracht und üblicherweise zwischen fremden Personen nicht vereinbart werden, werden hier nicht anerkannt.

2.1 Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM

Der Arbeitgeber fragt zum Beginn der Beschäftigung die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Lohnsteuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuerzugehörigkeit und Freibeträge) elektronisch bei der Finanzverwaltung ab. Hierfür benötigt der Arbeitgeber Ihre Steueridentifikationsnummer (IdNr.), Ihr Geburtsdatum und die Angabe, ob er Ihr erster Arbeitgeber oder ein weiterer Arbeitgeber ist.

2.1.1 Lohnsteuerklassen

Von den ELStAM hängt es ab, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber vom Arbeitslohn Lohn- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten muss. Besonders zu beachten ist deshalb die Berücksichtigung der richtigen und möglichst günstigsten Steuerklasse:

- Steuerklasse I, wenn Sie ledig oder geschieden sind oder die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde;
- Steuerklasse II, wenn Sie ledig oder geschieden sind oder die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde und bei Ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist;
- Steuerklasse III, IV und V, wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben;
- Steuerklasse VI, wenn Sie mehrere Jobs nebeneinander haben für jedes weitere Arbeitsverhältnis.

Je nach Lohnsteuerklasse führt Ihr Arbeitgeber Ihre Lohnsteuer in entsprechender Höhe an das Finanzamt ab. Da beim Steuerabzug durch den Arbeitgeber bereits eine Reihe von steuerlichen Vergünstigungen (zum Beispiel der Grundfreibetrag von 8.820 Euro in 2017 bzw. 9.000 Euro ab 2018,

der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro für Werbungskosten, die Vorsorgepauschale für Versicherungsbeiträge oder der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro) berücksichtigt werden, kann es sein, dass bei Ihnen erst ab einem monatlichen Arbeitslohn von über 934 Euro (wenn keine Sozialversicherungspflicht besteht) bzw. 1.006 Euro (wenn Sozialversicherungspflicht besteht) Lohnsteuer einbehalten wird.

BEISPIEL

Sie arbeiten in den Semesterferien als Aushilfskraft in Steuerklasse I und müssen keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum wird für das Jahr 2017 bis zu einem Monatslohn von 934 Euro keine Lohnsteuer (und damit auch kein Solidaritätszuschlag) einbehalten.

Der Lohnsteuerberechnung des Arbeitgebers wird allerdings in der Regel zugrunde gelegt, dass Sie das ganze Jahr über Arbeitslohn beziehen. Sind Sie kürzer als ein Jahr beschäftigt, kann es dazu kommen, dass zu viel Lohnsteuer abgeführt wurde. Diese Überzahlung können Sie nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurückbekommen (siehe auch Kapitel ['2.4 Geld zurück - Die Steuererklärung'](#) auf [Seite 16](#)).

Nach Ablauf des Jahres bzw. nach Beendigung einer Beschäftigung teilt Ihr Arbeitgeber Ihre Lohndaten dem Finanzamt mit. Gleichzeitig bekommen Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Ausdruck einer Lohnsteuerbescheinigung in dem die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie der erhobene Solidaritätszuschlag ausgewiesen sind. Diesen Ausdruck sollten Sie für Ihre

Steuererklärung gut aufbewahren.

2.1.2 Mehrere Jobs

Wenn Sie mehr als einen Job haben, so gilt in jedem weiteren Job, den Sie neben dem ersten Arbeitsverhältnis haben, die Steuerklasse VI. Der Steuerabzug nach Steuerklasse VI setzt bereits bei einem sehr geringen Arbeitslohn ein und berücksichtigt nicht, dass unter Umständen Ihre persönlichen Freibeträge im ersten Arbeitsverhältnis noch nicht ausgeschöpft werden. Übersteigt nämlich Ihr voraussichtlicher Jahresarbeitslohn im ersten Arbeitsverhältnis noch nicht den maßgebenden steuerfreien Eingangsbetrag (zum Beispiel bei nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern und Steuerklasse I 11.209 Euro im Jahr 2017), können Sie den Steuerabzug in Steuerklasse VI bereits im laufenden Kalenderjahr ausgleichen. Sie müssen

BEISPIEL

Sie haben im Jahr 2017 zwei Jobs gleichzeitig. Im ersten Job (Steuerklasse I) bekommen Sie monatlich 500 Euro, im zweiten 350 Euro. Der Arbeitslohn aus dem zweiten Beschäftigungsverhältnis wird nach den Merkmalen der Steuerklasse VI versteuert. Ohne Frei- und Hinzurechnungsbetrag würden als Lohnsteuerabzug monatlich in Steuerklasse I 0 Euro und in Steuerklasse VI 43,08 Euro anfallen. Da Ihr voraussichtlicher Jahreslohn aus dem ersten Job in Steuerklasse I den Eingangsbetrag von 11.209 Euro nicht übersteigt, können Sie sich für das zweite Arbeitsverhältnis einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 350 Euro und für das erste Arbeitsverhältnis einen entsprechenden Hinzurechnungsbetrag von 350 Euro anerkennen lassen. Der Lohnsteuerabzug im ersten Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse I bemisst sich dann nach einem zu versteuernden Arbeitslohn von 850 Euro - die hierfür einzubehaltende Lohnsteuer beträgt aber weiterhin 0 Euro - und im zweiten Arbeitsverhältnis nach einem zu versteuernden Arbeitslohn von 0 Euro (350 Euro Arbeitslohn abzgl. 350 Euro Freibetrag) ebenfalls 0 Euro.

ÜBRIGENS

Wenn Sie gleichzeitig Arbeitslohn aus mehreren Jobs beziehen, sind Sie gesetzlich verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben (sogenannte Pflichtveranlagung – vergleichen Sie dazu auch Kapitel [2.4 Geld zurück - Die Steuererklärung](#) auf Seite 16).

dafür einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen.

2.2 Pauschalierung der Lohnsteuer

Anstelle des Lohnsteuerabzugs nach Ihren individuellen Verhältnissen kann Ihr Arbeitgeber in folgenden Fällen auch eine Lohnsteuerpauschalierung vornehmen:

2.2.1 - Mini-Job(s)

Ein Mini-Job liegt vor bei einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung, wenn

- das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt und
- der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten hat.

Beim Mini-Job beträgt der Pauschsteuersatz 2 Prozent und deckt auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ab. Ihr Arbeitgeber führt die Steuer allerdings nicht an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ab. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den In-

ternetseiten der Knappschaft-Bahn-See unter www.minijob-zentrale.de.

Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung liegt darüber hinaus auch vor, wenn

- das Arbeitsentgelt im Monat regelmäßig 450 Euro nicht übersteigt und
- der Arbeitgeber nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten hat (mehr Informationen dazu im Kapitel ‚2.6 Sozialversicherungspflicht‘ auf Seite 19).

Für diesen Fall der geringfügigen Beschäftigung beträgt der Pauschsteuerersatz 20 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Abgesehen von den Fällen der 2-Prozent-Pauschalversteuerung muss der Arbeitgeber bei Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer immer auch den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer und im Regelfall auch eine pauschale Kirchensteuer an das Finanzamt abzuführen.

2.2.2 Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes liegt vor, wenn

- Sie nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt sind (das heißt, die Tätigkeit jeweils neu und nicht von vornherein vereinbart wird),
- Sie nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage bei dem Arbeitgeber arbeiten (ohne arbeitsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage, Krankheits- und Urlaubstage),
- Ihr Lohn nicht 72 Euro durchschnittlich je Arbeitstag übersteigt

oder Ihre Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird,

- Sie während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich nicht mehr als 12 Euro/Stunde bekommen.

Der Pauschsteuersatz für kurzfristige Beschäftigung beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ob sozialversicherungsrechtlich eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt oder nicht, ist für die Lohnsteuerpauschalierung ohne Bedeutung.

2.3 Pauschal oder individuell - was ist besser?

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit dem jeweiligen festen Pauschsteuersatz erscheint auf den ersten Blick häufig vorteilhaft. Sie müssen aber beachten:

- Als Arbeitnehmer mit pauschalbesteuertem Arbeitslohn können Sie im Rahmen einer Steuererklärung keine Werbungskosten bzw. keinen Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.
- Wenn Sie nur wenige Wochen oder Monate im Kalenderjahr arbeiten, ist es für Sie häufig vorteilhafter, einen regulären Steuerabzug zu vereinbaren. Denn selbst wenn für den einzelnen Lohnzahlungszeitraum (Monat oder Tag) mit den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ein höherer Lohnsteuerabzug als mit dem jeweiligen festen Pauschsteuersatz fällig wird, müssen Sie am Ende - auf das ganze Jahr gesehen - keine oder nur eine geringere Lohnsteuer zahlen. Durch das Ausschöpfen der vollen Jahresfreibeträge ist oft der Gesamtjahresarbeitslohn und damit die Höhe der Steuer niedriger als bei der Pauschalierung, bei der immer 25 Prozent, 20 Prozent, 5 Prozent (in der Land- und Forstwirtschaft) bzw. 2 Prozent Lohnsteuer zu zahlen sind.

BEISPIEL

Sie sind im laufenden Jahr ganzjährig in einer Eisdiele als Aushilfe tätig. Der vereinbarte Monatslohn beträgt 300 Euro. Bei Pauschalierung der Steuern fällt für die Lohn- und Kirchensteuer sowie für den Solidaritätszuschlag eine einheitliche Pauschsteuer von 6 Euro (2 Prozent von 300 Euro) an. Vereinbaren Sie hingegen mit dem Arbeitgeber einen regulären Steuerabzug in Steuerklasse I, so findet gar kein Steuerabzug statt, weil in Steuerklasse I bei einem Monatslohn von 300 Euro keine Steuerabzüge anfallen.



Besonders im Sommer ein gefragter Arbeitsplatz: die Eisdiele.

Bild: Kzenon - Fotolia.com

2.4 Geld zurück - Die Steuererklärung

In der Regel können Sie die Lohnsteuer, die Ihr Arbeitgeber einbehalten hat, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurückerhalten. Dies gilt vor allem dann, wenn Sie nicht das ganze Jahr beschäftigt waren oder wenn Sie Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen können, die beim Lohnsteuerabzug noch nicht berücksichtigt worden sind.

Achtung: Die Lohnsteuer, die im Rahmen der Lohnsteuerpauschalierung vom Arbeitgeber einbehalten worden ist, wird Ihnen dagegen nicht erstattet!

Damit eine Erstattung erfolgen kann, müssen Sie nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt (maßgeblich ist der Wohnsitz bei Antragstellung) einreichen. Die notwendigen Lohnsteuerdaten können Sie dem Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen, den Sie von Ihrem Arbeitgeber bekommen haben. Ihr Wohnsitzfinanzamt finden Sie in unserem [Finanzamtfinder](#).

Achtung: In bestimmten Fällen sind Sie sogar verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben (mehr Informationen dazu im Kapitel [,2.1.2 Mehrere Jobs‘ auf Seite 11](#)).

Ihre Steuererklärung können Sie am einfachsten mit ELSTER elektronisch über das Internet an das Finanzamt übermitteln. Neben vielen kommerziellen Steuerprogrammen steht Ihnen hier das eigene Steuerprogramm der Fi-

nanzverwaltung „**ElsterFormular**“ kostenlos zur Verfügung. Sie können das Programm im Internet unter der Adresse www.elster.de herunterladen. Wollen Sie nicht den elektronischen Weg gehen, stehen Ihnen alle notwendigen Formulare zur Erstellung Ihrer Steuererklärung im **Formularmanagementsystem der Bundesfinanzverwaltung (FMS)** zum Download zur Verfügung.

Die elektronische
Steuererklärung



Wenn Sie Ihre Steuererklärung eingereicht haben, errechnet das Finanzamt Ihre tatsächliche individuelle Steuerlast.

BEISPIEL

Sie waren im laufenden Jahr in den Semesterferien zwei volle Monate als Arbeitnehmer mit einem Monatslohn von 1.500 Euro brutto sozialversicherungsfrei beschäftigt. Entsprechend Ihrer Steuerklasse I hat Ihr Arbeitgeber für jeden Monat Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten.

Hätten Sie das ganze Jahr gleichmäßig jeden Monat 1.500 Euro verdient, dann hätte der monatliche Lohnsteuerabzug der Jahreslohnsteuer entsprochen. Da Sie aber nur zwei Monate gearbeitet haben, beträgt Ihr Jahresarbeitslohn nur 3.000 Euro. Die Ihnen zustehenden Jahresfreibeträge sind daher höher, alle einbehaltenen Steuern werden Ihnen deshalb in voller Höhe erstattet.

2.5 Steuersätze

Bis zu folgenden Jahresarbeitslöhnen erstattet Ihnen das Finanzamt die einbehaltene Lohnsteuer in vollem Umfang grundsätzlich zurück:

- Steuerklasse I bis 11.209 Euro für 2017
- Steuerklasse II 13.377 Euro für 2017

- Steuerklasse III bis 21.240 Euro für 2017

Diese Beträge gelten aber nur, wenn Sie keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen haben und auch keine weiteren steuerpflichtigen Einnahmen oder Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld I) vorliegen. Der Betrag zur Steuerklasse II (lediger Arbeitnehmer mit Kind) geht beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von einer ganzjährigen Berücksichtigung des Freibetrags aus. Beim Betrag zur Steuerklasse III wird unterstellt, dass Sie Alleinverdiener sind und Ihr Ehepartner/eingetragener Lebenspartner keine weiteren Einkünfte hat.

Soweit bei Ihnen Steuerermäßigungsgründe (z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen) zu berücksichtigen sind, können natürlich auch höhere als die genannten Jahresarbeitslöhne zur vollständigen Erstattung führen. Steuerermäßigungsgründe sind:

- Werbungskosten: Das sind alle Aufwendungen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Das Finanzamt berücksichtigt hier von sich aus den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Haben Sie höhere Werbungskosten, müssen Sie diese einzeln geltend machen und ggf. nachweisen.
- Sonderausgaben: Diese werden unterschieden zwischen Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zu einer freiwilligen Kranken-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) und den übrigen Sonderausgaben (zum Beispiel Kirchensteuer, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu nunmehr 6.000 Euro im Kalenderjahr und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke). Diese Ausgaben wirken sich steuermindernd aus, soweit sie nicht bereits beim Lohnsteu-

erabzug berücksichtigt wurden.

- Außergewöhnliche Belastungen: Kosten und Aufwendungen, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen (zum Beispiel Krankheitskosten und Aufwendungen wegen einer Behinderung).

Näheres zu den Werbungskosten, Sonderausgaben und zu den außergewöhnlichen Belastungen erhalten Sie in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung, die im [Formular-Management-System \(FMS\) der Bundesfinanzverwaltung](#) zum Herunterladen zur Verfügung steht.

TYPISCHE WERBUNGSKOSTEN SIND...

...Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Diese werden für jeden vollen Entfernungskilometer mit der gesetzlichen Entfernungs-pauschale von 0,30 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr berücksichtigt. Ein höherer Betrag als 4.500 Euro wird berücksichtigt, soweit ein Pkw benutzt wird;

...Kosten für die Jobsuche (Fahrkosten bei Benutzung eines Pkw je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro oder sonstige Bewerbungskosten wie Porto oder Druckkosten);

...Aufwendungen für Arbeitsmittel (typische Berufskleidung, wie Arbeitskittel oder andere Arbeitsschutzkleidung); Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) für das Arbeitsmittel bis 800 Euro für Anschaffungen ab 01.01.2018 können sofort als Werbungskosten abgezogen werden; bei höheren Anschaffungskosten sind diese verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

2.6 Sozialversicherungspflicht

Zu Ihrer Sozialversicherungspflicht kann die Senatsverwaltung für Finanzen keine Aussage treffen. Für Informationen wenden Sie sich hierfür bitte an die Sozialversicherungsträger – z.B. Ihre Krankenkasse oder die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3 Wenn Sie selbständig oder gewerblich tätig sind...

Wenn Sie selbständig oder gewerblich tätig sind, entfällt natürlich der Steuerabzug durch einen Arbeitgeber. Sie gelten dann als Unternehmer und sind in diesem Fall selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung Ihrer Einnahmen und Umsätze sowie die Anmeldung Ihrer Tätigkeit verantwortlich.

Ob Sie eine selbständige oder gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts ausüben, richtet sich nach der Vertragsgestaltung und dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse. Als selbständig gelten insbesondere Tätigkeiten, bei deren Gestaltung Sie von Ihrem Auftraggeber weitgehend freie Hand haben, Sie Zeit und Ort der Tätigkeit frei wählen können und es in erster Linie um einen Arbeitserfolg und nicht um Ihre Arbeitskraft geht.

Zu den selbständigen Tätigkeiten zählen insbesondere die freiberuflichen Tätigkeiten im Sinne des [§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#), also alle wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeiten sowie die sogenannten Katalogberufe, wie z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten,

Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer oder Lotsen. Da man für diese Berufe i.d.R. bereits eine fertige Ausbildung benötigt, dürfte dies in Ihrem Fall eher die Ausnahme sein. In der Regel dürften Sie daher eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

3.1 Anmeldung und Steuernummer

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen wollen, müssen Sie das beim zuständigen Bezirksamt anzeigen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf dem [Service-Portal Berlin](#). Mit der Gewerbebeanmeldung wird in der Regel das Finanzamt automatisch informiert. Freie Berufe müssen nicht beim Ordnungsamt, sondern bei dem [zuständigen Finanzamt](#) angemeldet werden.

Wenn das Finanzamt von der Aufnahme der selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit erfahren hat – sei es durch die Gewerbebeanmeldung oder Ihre persönliche Mitteilung – bekommen Sie von dort einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen (freiberuflichen) Tätigkeit zugesandt. Nachdem Sie den ausgefüllten Fragebogen zurückgesandt haben, bekommen Sie Ihre persönliche Steuernummer übermittelt (nicht zu verwechseln mit der Identifikationsnummer).

Sie können den Fragebogen auch bereits vorab dem Finanzamt übersenden. Er steht Ihnen auf den Seiten der [Senatsverwaltung für Finanzen](#) oder dem [Formular-Management-System \(FMS\) der Bundesfinanzverwaltung](#) zum Download bereit.

3.2 Gewinnermittlung – Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben

Maßgebliche Größe für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden oder Freiberuflern ist der Gewinn. Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung:

- den **Betriebsvermögensvergleich** (§§ 4 Abs. 1, 5 EStG),
- die **Einnahmenüberschussrechnung** (§ 4 Abs. 3 EStG).

Bei geringen Einnahmen und überschaubaren Geschäftsvorfällen wird der Gewinn im Regelfall durch Einnahmenüberschussrechnung wie folgt ermittelt:

Betriebseinnahmen = Alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit erfolgen.

- **Betriebsausgaben** = Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Kosten der privaten Lebensführung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

= Gewinn

Ihre Einnahmenüberschussrechnung reichen Sie zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung beim Finanzamt ein. Sie ist grundsätzlich nach dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) zu erstellen und elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Weitere Erläuterungen enthält die Anleitung zur Anlage EÜR.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zu- und Abflussprinzip.

Entscheidend ist – bis auf wenige Ausnahmen – was zwischen dem 01.01. und 31.12. eines Jahres erfolgte. So führt nicht die Entstehung einer Forderung zu einem Ertrag, sondern erst der Zufluss des Geldes bzw. der Erhalt einer Sachzuwendung. Genauso führen Schulden erst bei Bezahlung zu Betriebsausgaben.

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch die betriebliche Tätigkeit veranlasst sind. Der Begriff der Betriebsausgaben entspricht dem Begriff der Werbungskosten beim Arbeitnehmer.

Als Betriebsausgaben kommen insbesondere die folgenden Aufwendungen in Betracht:

- Abschreibung (sog. AfA) auf betrieblich benötigte Wirtschaftsgüter,
- Raumkosten,
- Reisekosten (Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegungsmehraufwendungen),
- Porto- und Telefonkosten,
- Anschaffung von zur Veräußerung bestimmten Waren bei einem Handel.

Bei den folgenden Aufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug nur eingeschränkt möglich oder unter Umständen ganz ausgeschlossen:

- Geschenke,
- Bewirtungskosten,
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.

Anstelle der nachgewiesenen Betriebsausgaben kann Ihnen bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit (auch bei Vortrags- oder nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit) eine Be-

triebsausgabenpauschale in Höhe von 25 Prozent der Betriebseinnahmen, höchstens jedoch 614 Euro jährlich, gewährt werden. Der Höchstbetrag kann allerdings für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal im Jahr gewährt werden (vergleichen Sie dazu aber auch das Kapitel ‚4 Übungsleiter‘ auf Seite 27).

3.3 Vorauszahlungen

Wie beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers wird bei selbständiger/gewerblicher Tätigkeit eine Einkommensteuer-Vorauszahlung als Abschlagszahlung auf die voraussichtliche Jahressteuerschuld erhoben. Bei Anmeldung Ihrer Tätigkeit prüft das Finanzamt, ob Sie - aufgrund der Höhe Ihres voraussichtlichen Gewinns - Vorauszahlungen zu leisten haben und erlässt ggf. einen Vorauszahlungsbescheid.

Beträgt Ihre voraussichtliche Einkommensteuer im Kalenderjahr mindestens 400 Euro, setzt das Finanzamt Einkommensteuer-Vorauszahlungen fest, die Sie dann vierteljährlich an das Finanzamt entrichten müssen.

3.4 Geld zurück - die Steuererklärung

Wenn Sie Einkünfte (Gewinn) aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit von mehr als 8.820 Euro (in 2017) bzw. 9.000 Euro (ab 2018) im Jahr erzielen, sind Sie verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Um das überprüfen zu können, wird Ihr Finanzamt i.d.R. die Abgabe einer Einkommensteuererklärung verlangen. Dazu müssen Sie neben dem Mantelbogen die Anlage G bezie-

hungsweise Anlage S ausfüllen. Im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung tragen Sie dort den ermittelten Gewinn ein. Die Gewinnermittlung (z.B. Einnahmenüberschussrechnung) fügen Sie bei.



Nur noch die Ausnahme: die Einkommensteuererklärung in Papierform. Bild: Marco Rullkötter - Fotolia.com

Die Einkommensteuererklärung und die Gewinnermittlung sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Nur auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

3.5 Steuersätze

Haben Sie keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte und sind ledig, bleibt ein Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) von 8.820 Euro (in 2017) bzw. 9.000 Euro (ab 2018) steuerfrei. Wann sich bei höherem Gewinn eine Einkommensteuerschuld ergibt, hängt davon ab, welche

weiteren Steuerermäßigungsgründe (siehe Kapitel ‚2.5 Steuersätze‘ auf Seite 17) vom Finanzamt zu berücksichtigen sind.

3.6 Umsatzsteuer

Soweit Sie einer selbständig ausgeübten gewerblichen oder (frei-) beruflichen Tätigkeit nachgehen, werden Sie „als Unternehmer“ tätig. Alle Umsätze aus einer solchen Tätigkeit unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, weshalb Sie in Ihren Rechnungen die Umsatzsteuer gesondert ausweisen und an das Finanzamt abführen müssen. Zugleich sind Sie damit berechtigt, von der Steuer, die Sie selbst für Ihre Umsätze schulden, Vorsteuern abzuziehen.

Ausnahme: Eine Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn Sie als Unternehmer jährlich weniger als 17.500 Euro Umsatz erzielen (sog. Kleinunternehmerregelung). Sie dürfen dann auf Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen (ansonsten müssen Sie diese an das Finanzamt abführen). Ein Vorsteuerabzug ist dann ebenfalls nicht möglich.

Achtung: Zur Abgabe einer elektronisch zu übermittelnden Umsatzsteuererklärung ist jeder Unternehmer (auch ein Kleinunternehmer) verpflichtet.

3.7 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer fällt erst ab einem steuerlichen Gewinn von mehr als 24.500 Euro an.

4 Übungsleiter

Wegen ihres öffentlichen Interesses sind bestimmte Tätigkeiten steuerbegünstigt. So bleiben Ihre Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter [§ 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz](#) fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ([§§ 52 bis 54 Abgabenordnung](#)) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr steuerfrei.

Begünstigt sind Ihre Tätigkeiten z.B. als

- Übungsleiter,
- Betreuer,
- Aufsichtsperson und Jugendleiter,
- Chorleiter und Dirigent oder
- eine Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie
- die Alten-, Kranken- und Behindertenpflege,

wenn die Nebentätigkeit beispielsweise bei folgenden Organisationen ausgeübt wird:

- gemeinnützigen Sport- und Musikvereinen,
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (z.B. die Arbeiterwohlfahrt),
- Rettungsdienstorganisationen,
- Feuerwehren,
- Volkshochschulen,
- kirchlichen Einrichtungen und

- Schulen und Universitäten oder allgemeine Einrichtungen der beruflichen Bildung (Lehr- und Prüfungstätigkeit).

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs (z.B. bei einer 40-Stunden-Woche nicht mehr als 12 Stunden) in Anspruch nimmt. Eine Haupttätigkeit ist darüber hinaus nicht erforderlich.



Nebenberufliche Altenpflege wird steuerlich begünstigt.

Bild: Gina Sanders - Fotolia.com

Den Übungsleiterfreibetrag können Sie sowohl als Arbeitnehmer als auch als Selbständiger in Anspruch nehmen. Der Freibetrag in Höhe von 2.400 Euro/Jahr wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er wird nicht zeitanteilig aufgeteilt, wenn die Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Überschreiten die Einnahmen für die Tätigkeit den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden nachgewiesenen Ausgaben insoweit als Betriebsausgaben (vergleichen Sie dazu auch Kapitel ‚3.2 Gewinnermittlung – Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben‘ auf Seite 22) oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

5 Ehrenamtliche Arbeit

Üben Sie eine Nebentätigkeit für eine begünstigte Einrichtung im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich aus, ohne dass es sich um eine so genannte Übungsleiter- oder vergleichbare Tätigkeit handelt (siehe Kapitel [,4 Übungsleiter‘ auf Seite 27](#)), sind Ihre Einnahmen ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Begünstigt sind z.B. Tätigkeiten als Mitglieder eines Vorstands, als Bürokraft, als Platzwart oder als Aufsichtspersonal.

Der Ansatz des sogenannten „Ehrenamtsfreibetrag“ ist jedoch ausgeschlossen, wenn bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit ganz oder teilweise die Steuerbefreiung für bestimmte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder der Übungsleiterfreibetrag (Kapitel [,4 Übungsleiter‘ auf Seite 27](#)) gewährt wird. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit der allgemeine Freibetrag nicht zusätzlich zu diesen Sonderfreibeträgen berücksichtigt werden kann.

6 Sonstige Einnahmen

6.1 BAföG

Ihr BAföG gehört zu den steuerfreien Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen. Das gilt sowohl für den Zuschuss (der Teil, der nicht zurückgezahlt werden muss) als auch für den Darlehensanteil.

6.2 Stipendium

Ihr Stipendium ist steuerfrei, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Vergabe des Stipendiums aus öffentlichen Mitteln oder durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Träger;
- Vergabe des Stipendiums zur Förderung der Forschung bzw. wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung;
- das Stipendium ist nicht höher als zur Erfüllung der Forschungsaufgabe oder zur Bestreitung des Lebens- und Ausbildungsbedarfs erforderlich. Gewährung des Stipendiums nach den Richtlinien des Gebers;
- das Stipendium beinhaltet keine Gegenleistungspflicht oder Arbeitnehmertätigkeit des Empfängers.

EXIST-Gründungsstipendien fallen nicht unter die Steuerbefreiung, da durch sie gerade nicht die Förderung der Forschung oder wissenschaftlichen Ausbildung erfolgt.

6.3 Unterhalt

Unterhaltsleistungen Ihrer Eltern sind nicht zu versteuern.

6.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug (Abgeltungsteuer) abgegolten und Sie müssen Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung angeben. Angaben in der Anlage KAP müssen Sie nur machen, wenn z. B.

- Ihre Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (z.B. bei ausländischen Zinseinnahmen),
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten oder
- Sie kirchensteuerpflichtig sind und Kapitalerträge erzielt haben, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten worden ist.

Wenn Ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge 801 Euro (bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern 1.602 Euro) jährlich nicht übersteigen, können Sie einen Freistellungsauftrag bei Ihrer Bank stellen, um den Steuerabzug von Kapitalerträgen durch die Bank von vornherein zu vermeiden. Sofern Ihr Einkommen einschließlich der Kapitalerträge im Kalenderjahr den Grundfreibetrag von derzeit 8.820 Euro (in 2017) bzw. 9.000 Euro (ab 2018) je Person nicht übersteigt, können Sie bei Ihrem Finanzamt auch eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) beantragen.

6.5 Renten

Auch junge Menschen können bereits Rentenempfänger sein, z.B. bei einer Waisenrente. Renten sind als „sonstige Einkünfte“ grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Nur einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei; so vor allem Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

Wehrdienst-, Zivildienst- und Schwerbeschädigtenrenten.

Die Höhe des bei einer Rente zu versteuernden Betrages hängt von der Rentenart ab. Leibrenten, Erwerbsminderungs- und Waisenrenten der gesetzlichen Rentenversicherungen werden zum Beispiel jahrgangswise in die nachgelagerte Besteuerung überführt, wonach nur ein Teil der Rente besteuert wird.

Die Jahresbruttorente wird bei einem Beginn der Rentenzahlungen im Jahr 2005 oder in den Vorjahren zur Hälfte steuerfrei gestellt. Bei Beginn in den Jahren 2006 bis 2020 erhöht sich der Besteuerungsanteil für jeden Jahrgang um zwei Prozentpunkte, in den nachfolgenden Jahren bis zum Jahr 2040 um jeweils einen Prozentpunkt. Bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 gehen diese Renten in die volle Besteuerung über. Der ermittelte steuerfreie Teil der Rente gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs und ändert sich auch nicht durch regelmäßige Rentenanpassungen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „[Steuerinformationen für Senioren](#)“ der Senatsverwaltung für Finanzen.



7 Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kindergeld (bzw. Kinderfreibeträge) werden für Kinder unter 18 Jahre ohne weitere Voraussetzungen gewährt.

Wenn Sie zwischen 18 und 25 Jahre alt sind und sich in einer Ausbildung/Studium befinden (bzw. mangels Ausbildungsplatz/Studienplatz keine Ausbildung/kein Studium haben beginnen können), bekommen Ihre Eltern Kindergeld (bzw. Kinderfreibeträge). Das gleiche gilt, wenn Sie einen begünstigten Freiwilligendienst ableisten. Die Höhe Ihrer eigenen Einkünfte ist in diesen Fällen unbeachtlich.

Wenn Sie sich nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung weiterhin in einer Ausbildung befinden, können Ihre Eltern Kindergeld (bzw. Kinderfreibeträge) erhalten. Das gilt jedoch nur, wenn Sie dann keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die über 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit beträgt. Ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind daher unschädlich.

Weitere Informationen zur steuerlichen Berücksichtigung volljähriger Kinder ab dem Kalenderjahr 2012 enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Februar 2016.

8 Zweitwohnungsteuer

Nach § 1 Berliner Zweitwohnungsteuergesetz (BlnZwStG) unterliegt derjenige, der in Berlin länger als ein Jahr (voraussichtlich ab 2019 entfällt die Jahresfrist) eine Nebenwohnung innehat, der Zweitwohnungsteuer. Dies gilt auch, wenn Haupt- und Zweitwohnung in Berlin liegen. Eine Nebenwohnung im Sinne des Gesetzes liegt u.a. vor, wenn diese der dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs dient (§ 2 Abs. 5 BlnZwStG).

Sofern Sie sich als Studenten bzw. Auszubildende überwiegend in Berlin aufhalten, sind Sie grundsätzlich gehalten, Ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz auch als einen solchen anzumelden (§ 17 Abs. 2 S.1 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin). Ein Wahlrecht besteht insofern nicht. Zweitwohnsteuer fällt für Sie nicht an, da Ihre Berliner Wohnung eine Hauptwohnung und keine Nebenwohnung ist.

Achtung: Studenten, die in Berlin eine Wohnung unterhalten und gleichzeitig an einem anderen Ort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, müssen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Februar 2010 (Aktenzeichen II R 5/08) Zweitwohnungsteuer nach dem BlnZwStG zahlen, und zwar auch dann, wenn es sich bei dem Hauptwohnsitz um das Kinderzim-

mer im elterlichen Haus oder der elterlichen Wohnung handelt.



Nach dem Umzug die Ummeldung nicht vergessen.

Bild: ungermedien - Fotolia.com

Der Steuersatz beträgt 5 Prozent (ab 2019 voraussichtlich 15 Prozent) der Nettokaltmiete (= Grundmiete ohne Betriebs- und Heizkosten). Ihr Einkommen bzw. die wirtschaftlichen Verhältnisse spielen bei der Bemessung keine Rolle. Ist Ihre Zweitwohnung eine WG, ist für die Berechnung des Wohnflächenanteils neben Ihrem eigenen Zimmer auch die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume anteilig zu berücksichtigen.

9 Finanzämter auf einen Blick

Die Info-Zentralen der Berliner Finanzämter stehen Ihnen für alle weiteren Fragen zum Thema **Steuern** zur Verfügung. Die Sprechzeiten der Info-Zentralen sind:

- Montag, Dienstag, Mittwoch 08:00 Uhr - 15:00 Uhr
- Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
- Freitag 08:00 Uhr - 13:30 Uhr

Ihr Wohnsitzfinanzamt finden Sie in unserem [Finanzamtfinder](#).

10 Karriere in der Steuerverwaltung

Semesterverwaltung
für Finanzen

be  Berlin



KOMM ZU UNS, WIR SIND:
DIE UNBESTECHLICHEN
WERDE FINANZBEAMTER/IN
JETZT
BEWERBEN!

DU WILLST ETWAS GUTES TUN?

Dann mach eine Ausbildung oder ein duales Studium in Berlin. Du sorgst mit deinem Job dafür, dass alle ihren gerechten Beitrag dazu leisten, damit Sicherheit, Bildung, Medizin und weitere öffentliche Leistungen finanziell gesichert sind. Alle Informationen über die 300 freien Ausbildungsplätze findest du im Internet unter

WWW.DIE-UNBESTECHLICHEN.BERLIN

Diese Zusammenstellung wurde mit großer Sorgfalt vorgenommen. Auch wegen aktueller Veränderungen kann leider keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Senatsverwaltung
für Finanzen



Klosterstr 59
10179 Berlin
Tel (030) 9020 - 0
www.berlin.de/sen/finanzen
pressestelle@senfin.berlin.de

© 07/2017